

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**



Anzahl der Aktualisierungen: 1 · Stand: 7. Dezember 2020

<p><b>1. Art der Vermögensanlage</b></p> <p><b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b></p>	<p>Nachrangige Namensschuldverschreibungen mit Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz.</p> <p><b>Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment</b></p>
<p><b>2. Anbieter der Vermögensanlage</b></p> <p><b>Emittentin und deren Geschäftstätigkeit</b></p>	<p><b>Buss Capital Invest GmbH</b>, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, HRB 159263 (Amtsgericht Hamburg)</p> <p><b>Buss Container Finance 2 GmbH &amp; Co. KG</b>, Hamburg, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, HRA 125361 (Amtsgericht Hamburg)</p> <p><b>Geschäftstätigkeit:</b> Die Ausreichung von Darlehen – die auch qualifiziert nachrangig gestaltet sein können – an Gesellschaften, die jeweils im Bereich des Containerverkehrs tätig sind (nachfolgend auch „Zielgesellschaften“) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaften sollen mittelbar oder unmittelbar in Container investiert sein. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.</p>
<p><b>3. Anlagestrategie und -politik der angebotenen Vermögensanlage</b> (Verkaufsprospekt Seite 61 f.)</p> <p><b>Anlageobjekte</b> (Verkaufsprospekt Seite 64 ff.)</p>	<p>Die <b>Anlagestrategie der Emittentin</b> umfasst die Vergabe von nachrangigen Finanzierungen an die Buss Global Assets 1 LP („Zielgesellschaft 1“) sowie die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2“), die im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik tätig ist (nachfolgend gemeinsam auch „Zielgesellschaften“). Die <b>Anlagestrategie der Zielgesellschaft 1</b>, der Buss Global Assets 1 LP, ist die Verwendung der einzelnen Nachrangdarlehensbeträge für die eigene Anschaffung von Neuinvestitions-Containern, deren Vermietung überwiegend langfristig an Reedereien und Logistikunternehmen und ihre Veräußerung bis zum 30. April 2024. Die <b>Anlagestrategie der Zielgesellschaft 2</b>, der GCA2016 Holdings Ltd., ist es, mit den Nachrangdarlehensbeträgen ihren Eigenkapitalanteil in ihrer Tochtergesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited (nachfolgend auch „Darlehensgesellschaft“) zu erhöhen, um auf Ebene der Darlehensgesellschaft Neuinvestitions-Container zu erwerben. Die <b>Anlagestrategie der Darlehensgesellschaft</b> ist der Erwerb von Neuinvestitions-Containern mit den Mitteln aus der Eigenkapitalerhöhung durch die Zielgesellschaft 2 unter Einsatz von Fremdfinanzierungen, diese überwiegend langfristig an Reedereien und Logistikunternehmen zu vermieten und nach einer Haltedauer bis zum 30. April 2024 gewinnbringend an dritte Großinvestoren zu veräußern. Die <b>Anlagepolitik der Emittentin</b> ist die geplante Investition in die Containerleasingmärkte über die Finanzierung der Zielgesellschaften, die wiederum direkt und mittelbar in Neuinvestitions-Container investieren. Dabei sind die in der Anlage zu den „Bedingungen der Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ („NSV-Bedingungen“) festgelegten Investitionskriterien zu beachten. Die <b>Anlagepolitik der Zielgesellschaft 1</b> ist es, durch die direkte Investition in bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierte Portfolios von Neuinvestitions-Containern laufende Liquiditätserlöse zur Deckung der laufenden Zinszahlungen an die Emittentin zu generieren. Die vorgesehenen Rückzahlungen der Nachrangdarlehenstranchen durch die Zielgesellschaft 1 an die Emittentin soll durch den gewinnbringenden Verkauf der Neuinvestitions-Container an dritte Großinvestoren realisiert werden. Die <b>Anlagepolitik der Zielgesellschaft 2</b> ist es, Eigenkapital in Form einer Eigenkapitalerhöhung an ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft, die Darlehensgesellschaft, weiter zu geben, um auf deren Ebene Neuinvestitions-Container zu erwerben, deren laufende Liquiditätserlöse an die Zielgesellschaft 2 zurückgezahlt werden und dort zur Deckung der laufenden Zinszahlungen und Rückzahlungen der Nachrangdarlehenstranchen an die Emittentin verwendet werden. Die <b>Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft</b> ist es, in bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierte Portfolios von Neuinvestitions-Containern zu investieren und dabei eine Fremdfinanzierung in Anspruch zu nehmen, um von den günstigen Zinskonditionen derartiger Fremdfinanzierungen zu profitieren.</p> <p>Die <b>Anlageobjekte der Emittentin</b> sind jeweils ein Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, sowie mit der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., über einen Betrag in Höhe von jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro, aus dem die Zielgesellschaften das Recht haben, bis zum 30. September 2022 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für Investitionen, die den Investitionskriterien entsprechen, abzurufen. Die Nachrangdarlehen sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestaltet. Weiteres Anlageobjekt der Emittentin ist der Aufbau einer Liquiditätsreserve während der Investitionsphase in Form von Bankguthaben. Die <b>Anlageobjekte der Zielgesellschaft 1</b> sind Neuinvestitions-Container entsprechend der in den Anlagen zu den NSV-Bedingungen festgelegten Investitionskriterien. Das erste, bereits feststehende Anlageobjekt der Zielgesellschaft 1 sind 150 fabrikneue Tankcontainer, die für fünf Jahre vollständig vermietet sind. Die Tankcontainer wurden gleichverteilt von April bis Juni 2020 erworben. <b>Anlageobjekt der Zielgesellschaft 2</b> ist die Erhöhung des Eigenkapitals auf Ebene der Darlehensgesellschaft. Konkrete Erhöhungen des Eigenkapitals der Darlehensgesellschaft durch die Zielgesellschaft 2 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vereinbart. <b>Anlageobjekte der Darlehensgesellschaft</b> sind die Neuinvestitionscontainer, die mit den Nettoerlösen auf Ebene der Darlehensgesellschaft sowie erstrangigem Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworben werden. Die Darlehensgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits mit der Buss Global Direct (U.K.) Ltd. eine Kaufoption für das vierte Quartal 2020 für ein bereits festgelegtes Containerportfolio von 1.566 voll vermieteten Standardcontainern vereinbart. Weitere Anlageobjekte auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.</p>
<p><b>4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> (Verkaufsprospekt Seite 8 und Seite 111)</p> <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> (siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ auf Seite 111 f. sowie § 4 der NSV-Bedingungen auf Seite 159)</p>	<p>Die Laufzeit der Vermögensanlage kann 2,5 Jahre bis drei Jahre, fünf Monate und 40 Kalendertage betragen (abhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises und ohne Verlängerung durch die Emittentin) und beginnt für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Investitionserklärung. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung. Die Namensschuldverschreibung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. März 2024. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023, oder die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt höchstens 12 Monate bis längstens zum 31. März 2025 zu verlängern (nachfolgend „Verlängerung“ genannt). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für die Emittentin und den Anleger.</p> <p>Die Namensschuldverschreibungen der Anleger werden während ihrer Laufzeit mit 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis fest verzinst. Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung. Die Zinsen für die Namensschuldverschreibung werden taggenau nach der act/365-Methode berechnet. Die Emittentin zahlt die Zinsen jeweils spätestens 40 Kalendertage nach Ende eines Quartals (somit zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres). Die Zahlung erfolgt erstmals zum Ende des Quartals, in dem der Anleger den Erwerbspreis vollständig an die Emittentin gezahlt hat und die Emittentin die Investitionserklärung des Anlegers seit 14 Tagen angenommen hat. Eine Verzinsung der entstandenen Zinsbeträge erfolgt nicht (kein Zinseszins). Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich der Nachrangregelung – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.</p>
<p><b>5. Risiken</b> (Verkaufsprospekt Seite 35 ff.)</p> <p><b>Maximalrisiko</b></p> <p><b>Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre</b></p>	<p>Der Anleger geht mit dieser Investition ein unternehmerisches Engagement ein, das mit Risiken verbunden ist. Er sollte die Investitionsentscheidung deshalb eingehend prüfen und alle in Betracht kommenden Risiken in diese einbeziehen. In diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch können die nachstehend genannten wesentlichen Risiken hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.</p> <p>Die dargestellten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Dabei kann das gesamte investierte Kapital verloren gehen. Darüber hinaus können den Anleger zusätzliche Zahlungsverpflichtungen treffen, die über den Betrag des investierten Kapitals hinausgehen und das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Bei einer Fremdfinanzierung der Investition auf Seiten des Anlegers muss dieser den entsprechenden Kapitaldienst einschließlich Zinsen, Kreditgebühren und ähnlichen Kosten der Fremdfinanzierung im Fall geringerer Zins- und Rückzahlungen aus seinem weiteren Vermögen erbringen, sodass Verluste über den Totalverlust des investierten Kapitals hinausgehen können. Gleichmaßen muss der Anleger Zahlungsverpflichtungen aus etwaigen Rechtsstreitigkeiten wie Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten und/oder für Steuerberatungskosten aus seinem weiteren Vermögen erbringen, sofern diese Zahlungsverpflichtungen die vom Anleger realisierten Zins- und Rückzahlungen übersteigen. Es besteht das Risiko der Privatsolvenz, falls das weitere Vermögen des Anlegers nicht ausreichend ist, um entsprechende Zahlungen zu leisten. Das maximale Risiko eines Anlegers besteht somit im Verlust seines investierten Kapitals und der darüber hinaus gehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten.</p> <p>Die Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung (nachfolgend „NSV-Bedingungen“) sehen einen qualifizierten Rangrücktritt vor. Dies bedeutet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Anleger mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen aus der Namensschuldverschreibung (nachfolgend gemeinsam „Nachrangforderungen“ genannt)</li> <li>• im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe des § 3 der NSV-Bedingungen zurück tritt.</li> </ul>

„**Vorrangige Gläubiger der Emittentin**“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden. Konkret ist die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen, wenn die **Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts** vorliegen. Diese sind wie folgt:

I. Die Nachrangforderungen des Anlegers können nicht geltend gemacht werden soweit

- die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (sog. Zahlungsunfähigkeit)
- die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (sog. drohende Zahlungsunfähigkeit) oder
- das Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Geschäftsbetriebes der Emittentin ist nach den Umständen wahrscheinlich (sog. Überschuldung).

Soweit die Begleichung der Nachrangforderungen zu einem der vorstehend dargestellten Umstände (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde, können die Nachrangforderungen ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Zwecks Beurteilung, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen sind, ist eine Prüfung durchzuführen, ob bei einer Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und ob dieser Grund ohne Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers nicht vorliegen würde.

Ist dies zu bejahen, können die Nachrangforderungen durch den Anleger nicht geltend gemacht werden. Diese Wirkung des qualifizierten Rangrücktritts endet erst, wenn kein Grund mehr für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und die Begleichung der Nachrangforderung des Anlegers keinen Grund mehr für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde.

II. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung der Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt, geltend gemacht werden.

Die Folgen des qualifizierten Rangrücktritts sind wie folgt:

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden sodann gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zu einander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

**Aufgrund des Vorstehenden ist dem Anleger bekannt, dass seine Nachrangforderungen auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden könnten. Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger nimmt somit bewusst ein unternehmerisches Geschäftsrisiko auf, welches über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Als Ausgleich für die Akzeptanz dieser unternehmerischen Risiken erhält der Anleger eine gegenüber der typischen Fremdkapitalgewährung erhöhte Verzinsung sowie Informations- und Kontrollrechte. Die bei einem Eigenkapitalgeber typischen Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, erhält der Anleger dagegen nicht.** Die Verwirklichung des vorstehend dargestellten unternehmerischen Risikos kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko

Die Bedienung der Vermögensanlage durch die Emittentin hängt von deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. deren Bonität ab. Die Emittentin muss laufend mindestens so viel Einnahmen bzw. Liquidität generieren, wie sie zur Bedienung der Vermögensanlage und sonstiger Kosten benötigt. Kann die Emittentin fällige Zahlungsansprüche nicht bedienen, weil dies die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin nicht zulässt, kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen. Dieses Risiko gilt auf Ebene der Darlehensgesellschaft und der Zielgesellschaften entsprechend. Gelingt die prognosegemäß vorgesehene Rückführung der an die Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehen direkt vor Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße und kann die Emittentin keine Liquidität aus anderweitigen Finanzierungsquellen generieren, so kann sie keine vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlungen für die Namensschuldverschreibung leisten. Im Falle der Insolvenz einer oder beider Zielgesellschaft(en) und/oder der Darlehensgesellschaft kann es sein, dass die Emittentin das in Form von Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellte Kapital nicht oder nur teilweise von der Zielgesellschaft/den Zielgesellschaften zurückerhält, weil die Zielgesellschaft(en) ihre Zahlungsverpflichtungen aus ihrem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag nicht erfüllen kann/können und/oder die Darlehensgesellschaft weniger als prognostiziert oder gar keine Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen an die Zielgesellschaft 2 mehr leisten kann, was sich wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann und dazu führen kann, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann. Die Insolvenz der Zielgesellschaft(en) kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin gefährden, wenn beispielsweise ein Insolvenzverwalter von einer Zielgesellschaft an die Emittentin gezahlte Gelder zurückverlangt.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin werden die Anleger aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts der Namensschuldverschreibung erst nach allen anderen Gläubigern der Emittentin bedient, die nicht auch einen Rangrücktritt wie die Anleger erklärt haben.

Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das von dem Anleger zur Verfügung gestellte Kapital haftet somit schlussendlich wie Eigenkapital. Es ist möglich, dass die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin weniger oder gar keine Zahlung mehr erhalten, weil die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um nach allen anderen Gläubigern auch die Anleger befriedigen zu können. Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Teil-Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, und der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd. jeweils einen Nachrangdarlehensvertrag fest abgeschlossen. Die Zielgesellschaft 1 wird mit dem ersten abgerufenen Nachrangdarlehensbetrag eine Zwischenfinanzierung ablösen, mit deren Hilfe sie bereits 150 Tankcontainer erworben hat, die den in den NSV-Bedingungen festgelegten Investitionskriterien entsprechen. Die Zielgesellschaft 2 wird mit dem jeweiligen Nachrangdarlehensbetrag ihr Eigenkapital auf Ebene ihrer Tochtergesellschaft, der Darlehensgesellschaft, erhöhen und diese wird dann unter Einsatz einer Fremdfinanzierung Containerportfolios erwerben. Die Darlehensgesellschaft hat bereits eine Kaufoption für das vierte Quartal 2020 auf 1.566 Standardcontainer vereinbart, die den Investitionskriterien entsprechen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können keine Angaben zu weiteren möglichen Investitionen der Zielgesellschaft 1 und/oder der Darlehensgesellschaft gemacht werden, da diese noch nicht feststehen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich daher um eine sog. Teil-Blindpoolkonstruktion. Der Anleger setzt sich dadurch dem Risiko aus, sich kein abschließendes Bild über die Zielgesellschaften und deren Containerportfolio sowie über das der Emittentin und folglich das Investitionsangebot machen zu können. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Auswirkungen der späteren Investitionen tragen. Weiterhin unterliegen Teil-Blindpool-Investitionen grundsätzlich einem höheren Prognoserisiko, als wenn alle Anlageobjekte schon konkret feststehen. Die von der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft getätigten Containerinvestitionen können dabei auch bei Einhaltung der Investitionskriterien von individuellen Erwartungen der Anleger – zum Beispiel hinsichtlich des Alters oder der Qualität der zu finanzierenden Neuinvestitions-Container – abweichen, was negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Darlehensgesellschaft und/oder der Zielgesellschaften und/oder die Emittentin haben könnte. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaften ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus Nachrangdarlehensverträgen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen können, was sich wiederum negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin und deren Fähigkeit zur Bedienung der Vermögensanlage auswirken. Es ist auch möglich, dass die Emittentin das eingesammelte Kapital, welches nach Vollinvestition in das erste Investitionsobjekt verbleibt, nicht oder nicht vollständig investieren kann, da keine oder vom Volumen nicht ausreichende weiteren Investitionsobjekte von den Zielgesellschaften identifiziert werden können. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Zinszahlung an die Anleger führen. Die Realisierung des Teil-Blindpoolrisikos kann somit für den Anleger zum Teilverlust der angestrebten Verzinsung des eingesetzten Kapitals führen.

6. Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile (Verkaufsprospekt Seite 7 und Seite 106f.)

Die Emittentin bietet diese Vermögensanlage in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz zu einem Gesamtbetrag (Emissionsvolumen) in Höhe von 10 Millionen Euro an. Es können maximal 1.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Emittentin nicht von der Möglichkeit der Erhöhung des Gesamtbetrages auf 20 Millionen Euro Gebrauch macht. In diesem Fall können maximal 2.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 31.03.2021 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte die Rückabwicklungsschwelle bis zum 31.03.2021 nicht erreicht werden, wird die Emission der Namensschuldverschreibungen rückabgewickelt. Der Anleger erhält in diesem Fall den bereits eingezahlten Erwerbspreis nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen zurück.

7. Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden. Sie hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, so dass über den Verschuldungsgrad der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Angaben gemacht werden können.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Seite 17 ff. und Seite 81 ff.)

Die Emittentin hat jeweils einen Finanzierungsvertrag in Form eines Nachrangdarlehens an zwei Gesellschaften („Zielgesellschaften“) vergeben, die im Bereich des Containerleasings tätig sind. Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden damit in entscheidendem Maße durch die Marktverhältnisse auf den Containerleasingmärkten sowie den korrespondierenden Finanzmärkten bestimmt. Die wesentlichen Marktfaktoren auf diesen Märkten sind die Entwicklung des Containerumschlags, die Entwicklung der Containerpreise und die Entwicklung des Finanzierungsmarkts für Container, d.h. der Verfügbarkeit und der Kosten von Fremd- und Eigenkapital für Containerinvestitionen. Als neutrale Marktentwicklung sieht die Emittentin ein Wachstum des Containerumschlags im Rahmen der aktuellen Prognosen, gleichbleibende Containerpreise sowie eine gleichbleibende Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdkapital für Containerinvestitionen zu gleichbleibenden Konditionen an. Bei einer solchen neutralen Marktentwicklung geht die Emittentin davon aus, Zins- und Tilgungszahlungen aus der Vergabe der Nachrangdarlehen in der prognostizierten Höhe erzielen zu können. Eine negative Marktentwicklung wäre durch eine fehlende Erholung des Containerumschlags nach der Covid-19 Krise und/oder nachhaltig sinkende Containerpreise und/oder eine nachhaltige Verschlechterung auf den Finanzierungsmärkten für Container gekennzeichnet. Eine solche negative Marktentwicklung könnte dazu führen, dass die Zielgesellschaften weniger Nachrangdarlehen als prognostiziert abrufen und/oder das jeweilige Nachrangdarlehen nicht planmäßig bedienen können. In diesem Fall würde die Emittentin geringere Zinseinkünfte als prognostiziert erzielen und würde unter Umständen auch keine vollständige oder gar keine Tilgungszahlung von den Zielgesellschaften erhalten. Eine positive Marktentwicklung würde sich durch eine schnellere Erholung des Containerumschlags nach der Covid-19-Krise und/oder nachhaltig steigende Containerpreise und/oder eine nachhaltige Verbesserung auf den Finanzierungsmärkten für Container auszeichnen. Da die Emittentin mit den Zielgesellschaften eine feste Verzinsung der Nachrangdarlehen vereinbart hat, hätte eine besseren Marktentwicklung keinen Einfluss auf die Erlöse der Emittentin.

	<p>Der Anleger hat gegenüber der Emittentin vertraglich vereinbarte schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Die vorstehend beschriebenen Marktentwicklungen haben keinen Einfluss auf den Bestand und die Höhe dieser Ansprüche. Bei Eintritt einer negativen Marktentwicklung ergeben sich aber Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur vertragsgemäßen Leistung von Zins- und Rückzahlungen.</p> <p>Bei einer neutralen sowie einer positiven Marktentwicklung wird die Emittentin prognosegemäß Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß leisten können. Bei einer negativen Marktentwicklung können dagegen die Rückflüsse aus den von der Emittentin vergebenen Nachrangdarlehen so stark sinken, dass die Emittentin Zinsen und Rückzahlungen an Anleger nicht in voller Höhe oder ggf. auch gar nicht mehr leisten kann.</p>
<p><b>9. Kosten und Provisionen</b> (Verkaufsprospekt Seite 16f.)</p>	<p><b>Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar zu zahlenden Provisionen zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.</b></p>
<p>Kosten</p>	<p>Im Rahmen seiner Investition in diese Vermögensanlage können dem Anleger über den Erwerbspreis hinaus folgende weitere Kosten entstehen, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten im Rahmen der Überweisung des investierten Kapitals;</li> <li>• Porto und Telekommunikationskosten;</li> <li>• Bei Überweisung der Zins- und Rückzahlungen auf ein ausländisches Bankkonto können durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank Gebühren entstehen, die durch den Anleger als Zahlungsempfänger zu tragen sind; dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungskonto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto;</li> <li>• Zinsen, Gebühren und etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen bei Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger (von der abgeraten wird);</li> <li>• Beratungskosten (Steuerberater, Finanzdienstleister, Rechtsanwalt etc.);</li> <li>• Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide;</li> <li>• Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten;</li> <li>• Kosten für die Übertragung der Vermögensanlage, insbesondere die zusätzliche Übertragungsgebühr für Buss Investor Services GmbH in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer;</li> <li>• Etwaige Kosten bei der Veräußerung der Vermögensanlage im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Vermittlers oder eines Zweitmarktanbieters;</li> <li>• Etwaige Kosten für einen Legitimationsnachweis im Erbfall.</li> </ul> <p>Die Höhe der jeweiligen Kosten, mit Ausnahme der zusätzlichen Übertragungsgebühr für die Buss Investor Services GmbH in Höhe von 125 Euro zzgl. Umsatzsteuer, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und können deshalb nicht bestimmt werden. Darüber hinaus entstehen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.</p>
<p>Provisionen</p>	<p>Die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen beträgt 480.950 Euro bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro. Dies entspricht ca. 4,81 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise. Die Anbieterin, die Buss Investor Services GmbH sowie der Mittelverwendungskontrolleur erhalten bei einem Emissionsvolumen in Höhe von 10 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 274.474 Euro während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024. Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 10,0 Millionen Euro insgesamt 755.424 Euro. Dies entspricht ca. 7,55 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise. Bei Erhöhung des Emissionsvolumens auf eine Höhe von 20,0 Millionen Euro beträgt die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen 955.950 Euro. Dies entspricht 4,78 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise. Die Anbieterin, die Buss Investor Services GmbH sowie der Mittelverwendungskontrolleur erhalten bei Erweiterung des Emissionsvolumens auf Höhe von 20 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 464.802 Euro während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024. Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 20,0 Millionen Euro insgesamt 1.420.752 Euro. Dies entspricht ca. 7,1 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.</p>
<p><b>10 Anlegergruppe</b> (Verkaufsprospekt Seite 12f.)</p>	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont von 2,5 Jahren bis 4 Jahren, fünf Monaten und vierzig Kalendertagen (bei Ausübung der Verlängerungsoption durch die Emittentin bis längstens zum 31. März 2025) haben.</p> <p>Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Er soll das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 35 ff. des Verkaufsprospektes aufmerksam studiert und verstanden haben.</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, insbesondere im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust bis hin zu hundert Prozent seines Anlagebetrages (Totalverlust) sowie die darüber hinaus gehende Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten tragen.</p>
<p><b>11 Die Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen.</b></p>	<p>Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung dient.</p>
<p><b>12 Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG</b></p>	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Der Verkaufsprospekt vom 16. Oktober 2020 und etwaige Nachträge zu dieser Vermögensanlage sowie das VIB sind in Papierform bei der Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, erhältlich und können kostenlos angefordert werden. Der Verkaufsprospekt samt etwaige Nachträge sowie das VIB werden außerdem unter <a href="http://www.buss-capital-invest.de">www.buss-capital-invest.de</a> veröffentlicht.</p> <p>Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt und offengelegt. Zukünftige von der Emittentin erstellte Jahresabschlüsse werden im Bundesanzeiger offengelegt und sind in Papierform bei der Anbieterin Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden.</p> <p>Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes samt etwaiger Nachträge zu dieser Vermögensanlage stützen.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes samt etwaiger Nachträge vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
<p><b>13 Sonstiges</b></p>	
<p>Besteuerung (Verkaufsprospekt Seite 152ff.)</p>	<p>Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Sie unterliegen auf Ebene des Anlegers einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer. Die Anleger haben die Zinseinkünfte aus der Namensschuldverschreibung in ihrer privaten Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Der Verkaufsprospekt enthält nähere Erläuterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Um individuelle steuerliche Fragen zu klären, sollte der Anleger vor der Anlageentscheidung einen steuerlichen Berater hinzuziehen.</p>
<p>Eigener Hinweis</p>	<p><b>Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt („VIB“) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Investition dar. Die vollständigen Angaben zu diesem Produkt sind einzig dem Verkaufsprospekt samt etwaiger Nachträge zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.</b></p>

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Vertragsschluss.

Ort, Datum

Vor- und Nachname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers